

eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte“ sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

9. Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ ist im letzten Satze des Abs. VI hinter „um“ einzuschalten:

Postkarten und

10. Im § 62 „Verhalten der Reisenden auf den Posten“ erhält Abs. III folgende Fassung:

Rauchen im Postwagen ist nur unter Zustimmung der Mitreisenden gestattet.

Die Bestimmungen unter 1 und 4 treten am 1. Januar 1914, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Nr. 106. Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden;

vom 23. Dezember 1913.

Nach der von der Ständeversammlung vorgenommenen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist dieser in folgender Weise zusammengesetzt.

Es sind gewählt worden:

a) aus der ersten Kammer

als Mitglieder:

der Oberbürgermeister, Geheime Rat
Dr. jur. et ing. Beutler in Dresden,
der Mittergutsbesitzer, Domherr Dr. phil.
v. Hübel auf Sachsendorf bei Wurzen,

als Stellvertreter:

der Kammerherr Graf v. Roenneritz
auf Erdmannsdorf,
der vorsitzende Direktor des Landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen, Wirkliche Geheime Rat
Dr. jur. et med. Mehnert, Erzellenz,
auf Medingen,

der Oberbürgermeister Reil in Zwickau; der Kammerherr v. Carlowitz auf Ruckuckstein bei Liebstadt;

b) aus der zweiten Kammer

als Mitglieder:

der Rechtsanwalt und Rittergutsbesitzer,
Geheime Hofrat Spiß auf Treuen,
oberen Teils,
der Rentier Dr. phil. Vogel in Dresden,
der Tischlermeister Schulze in Gossel-
baude bei Dresden;

als Stellvertreter:

der Rittergutsbesitzer, Geheimer Ökonomie-
rat Dr. phil. Hähnel auf Kuppritz bei
Pommritz,
der Fabrikant und Gutsbesitzer Claus in
Plaue-Bernsdorf,
der Lithograph, Stadtrat Koch in Anna-
berg.

Die Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Oberbürgermeister, Geheimen Rat Dr. jur. et ing. Beutler zum Vorsitzenden und den Geheimen Hofrat Spiß zu dessen Stellvertreter bestimmt.

Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

In der Person des bei dieser Kasse angestellten Oberbuchhalters, Rechnungsrats Karl August Emil Israel, und in der seines Stellvertreters, des Staatsschuldenbuchhalters Ernst Bruno Schmidt, ist keine Änderung eingetreten.

Dresden, am 23. Dezember 1913.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Weidauer.

Nr. 107. Verordnung,

die Krankenfürsorge für staatliche Beamte betreffend;

vom 23. Dezember 1913.

Staatliche Beamte, deren Jahresdiensteinkommen nicht mehr als 2500 M beträgt, erhalten, auch soweit sie nicht Staatsdiener sind, im Falle der Krankheit auf deren Dauer, jedoch nicht länger als 26 Wochen, ihre Dienstbezüge fortgewährt. Sind die Bezüge niedriger als der anderthalbfache Betrag des Krankengeldes (R. V. D. § 182),